

Textliche Festsetzungen:

1.) gem. § 9 (1) Nr. 24 BBauG und § 1 (4) Nr. 2 Bau NVO

In dem Gewerbegebiet sind die in der Abstandsliste zum Rund-erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.1982 - SMBI NW 280 - aufgeführten Anlagen und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.

Abweichend von dieser Festsetzung können Anlagen der Abstands-klasse VIII zugelassen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, daß diese Anlagen in den benachbarten Wohngebieten keine Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen und Erschütterungen hervorrufen. Der bei Betrieb von der einzelnen Anlage aus-gehende Geräuschpegel darf, gemessen an einer Linie zwischen den im Plan eingetragenen Meßpunkten Meß 1 bis Meß 5 (Grenze des Gewerbegebietes) den Planungsrichtpegel von

tags 52 dB (A) und nachts 37 dB (A)

nicht überschreiten.

Der Nachweis ist vom Antragsteller bzw. Bauherrn durch eine gutachterliche Stellungnahme zu erbringen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht für Anlagen im Sinne der §§ 2 und 4 Nr. 6, 7, 8, 13, 16, 17, 18, 23, 32 und 33 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissions- schutzgesetzes vom 14.02.1975.

2.) gem. § 9 (1) Nr. 24 BBauG

sowie den Richtlinien für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm, Fassung September 1975.

Ergänzende Bestimmungen zur DIN 4109 - Schallschutz im Hoch- bau, Teil 1 - 4 (Ausgabe September 1962)

und Teil 5 (Ausgabe April 1963)

sind schalldämmende Fenster entsprechend der nachfolgenden Tabelle zur Rheydter Straße (B 59) einzubauen:

Entfernung E in m	Mittelungspegel L_m in dB (A)	Fensterschalldämm-Maß R'_w in dB
25	58	30
33	56	30
40	54	30
50	52	30
60	50	30
70	49	30
80	48	30
90	47	30
100	46	30

- 3.) gem. § 31 (1) BBauG können die im § 8 (3) Bau NVO vorgesehenen Ausnahmen zugelassen werden.
- 4.) gem. § 12 (6) Bau NVO sind Stellplätze und Garagen nur im Bereich der überbaubaren Flächen (innerhalb der Baugrenzen) oder an den im Bebauungsplan besonders dafür vorgesehenen Stellen zulässig (Planzeichen 15.3. Planz V 81).
- 5.) gem. § 14 (1) Bau NVO sind Nebenanlagen nur an den besonders dafür vorgesehenen Stellen zulässig (Planzeichen 15.3. Planz V 81).